



Bern, 20. Dezember 2001

Vernehmlassung der Eidg. Kommission gegen Rassismus EKR zur Revision des Tierschutzgesetzes

1. Allgemein

Die Eidg. Kommission wird sich in ihrer Vernehmlassung zur Revision des Tierschutzgesetzes nur mit dem neuen Art. 19 befassen, da der Rest der Vorlage nicht in ihr Aufgabengebiet gehört. Die Aufhebung des sog. „Schächtverbots“ durch den revidierten Art. 19 TSchG muss die EKR aus Erwägungen der Gewährung der Religionsfreiheit und der Gleichbehandlung auch von Minderheiten interessieren.

2. Zum revidierten Artikel 19 TSchG

Die EKR begrüsst den neuen Artikel 19. In seinem Wortlaut kommt der Artikel einer sorgfältigen Güterabwägung zwischen dem Tierschutz und der Ausübung der Religionsfreiheit nach¹.

Die Einschätzung der EKR ist durch folgende Überlegungen begründet:

1. Das Schächten, d.h. die individuelle Tötung des Tiers mit einem Halsschnitt ohne vorherige Betäubung ist eine religiös bestimmte Art des Schlachtens. In den beiden in der Schweiz vertretenen Religionen – Judentum und Islam –, für welche diese rituelle Schlachtung ein Gebot ist, sind für diese strengste ethisch begründete Vorschriften gesetzt. Die rituelle Schlachtung beruht auf dem Respekt vor der Seele des Tieres, die nach der religiösen Vorstellung im Blute anwesend ist. Nach Meinung der EKR verletzt deshalb das Schächten keinesfalls Art. 3 TSchG, der die Achtung der Würde und des Wohlergehens der Tiere vorschreibt und in Abs. 4 stipuliert, dass das Erleiden von Schmerzen, Schäden und Angst [der Tiere] vermieden werden muss. Es ist deshalb unter Berücksichtigung der Religionsfreiheit (s. 2.) die Schlachtung ohne vorhergehende Betäubung des Tieres in diesem Sonderfalle zu gestatten. Genau dies tut Art. 19, Abs. 4 in einer umsichtigen Formulierung.

¹ Siehe dazu: Walter Kälin: Grundrechte im Kulturkonflikt, Zürich 2000; Thomas Fleiner: Das Tier in der Bundesverfassung, in: Goetschel Antoine F. (Hg): Recht und Tierschutz, Bern 1993; Peter Karlen: Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz. Diss. Zürich 1988.

2. Die Ausübung der Religionsfreiheit ist durch Art. 15 BV² gewährt. Eine Einschränkung der Religionsfreiheit in einem wichtigen Bereich verletzt zudem Art. 9 EMRK, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit³. Die EKR hält deshalb das sogenannte „Schächtverbot“ für diskriminierend und fordert dessen Aufhebung.
3. Einführung des Schächtverbots im Jahre 1893 war unzweifelhaft eine antisemitische Massnahme (u.A. eine Reaktion auf die verstärkte Einwanderung von sog. „Ostjuden“, d.h. von Menschen, die vor schlimmsten Pogromen im zaristischen Russland flüchteten). Damals in grossem Ausmass, bei der Revision des Tierschutzgesetzes von 1978 und in etwas geringerem Mass heute wieder tauchen in der Debatte um das rituelle Schlachten antisemitische Vorurteile auf, welche insbesondere Juden, aber auch Muslime verunglimpfen.
4. Es ist die Aufgabe der EKR, dem Antisemitismus entgegen zu wirken. Es ist folgerichtig, dass sie die EKR für die Aufhebung einer historisch antisemitisch motivierten Bestimmung einsetzt und damit gleichzeitig die Ausübung einer weiteren, neu hinzugekommenen Minderheitenreligion, des Islam, stützt. Mit der Aufhebung des „Schächtverbots“ soll, wie im Falle des Jesuitenverbots und des Bistumsartikels ein Relikt des 19. Jahrhunderts beseitigt werden – ein Relikt, das heute Juden und Muslime diskriminiert.
5. Als eine hohen ethischen Werten verpflichtete Institution nimmt die EKR die Anliegen des Tierschutzes ernst. Sie weist aber darauf hin, dass die Sensibilitäten auffallend ungleich verteilt sind, wenn es um das Schlachten nach dieser oder jener Methode geht, was auf eine Umleitung des Blickes schliessen lässt - weg vom Tierschutz und direkt auf die anvisierte religiöse Gruppe.
 Unterschiedliche Sekundenlängen der Angst und des Schmerzes der Tiere werden mit schwer nachvollziehbaren Methoden ausgemacht. Es leuchtet nicht ein, dass die handwerklich sorgfältig ausgeführte rituelle Einzelschlachtung schlimmer sein soll als die industrielle Massenschlachtung mit ihren zwangsläufig auftretenden Unsorgfältigkeiten, welche umgehend mehr Angst und Leiden für das Tier bedeuten.
Die Würde des Tieres und das Vermeiden von Schmerzen für das Tier ist sowohl ein Kernpunkt des Schweizer Tierschutzgesetzes als auch der religiösen Schlachtungs-vorschriften von Judentum und Islam⁴. Es gibt daher nach Meinung der EKR keinen Gegensatz zwischen einem sorgfältig überwachten Tierschutz in allen Bereichen der Tierhaltung und dem rituellen Schlachten der Tiere nach den strengen Regeln von zwei in der Schweiz lebenden Religionsgemeinschaften.

² Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

.....

³ Art. 9 Gedanken, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2)

⁴ 5. Buch Mose, Kap. 12,21; Koran 2:173; 5:3; 6:145; 16:115.

3. Regelung des Imports von Koscher- und Halalfleisch bei Beibehaltung des Verbots

Sollte es nicht zu einer Lockerung des Verbots der Schlachtung ohne Betäubung kommen, braucht es nach Meinung der EKR eine gesetzliche Regelung des Imports von Koscher- und Halalfleisch. Nur so kann die Ausübung der religiösen Speisevorschriften und damit die Religionsfreiheit für Angehörige der beiden Glaubensgemeinschaften Judentum und Islam in der Schweiz gewährleistet werden.

Wir danken für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

EIDG. KOMMISSION GEGEN RASSISMUS

Der Präsident

Georg Kreis